



INTERREG-Merkblatt: Vorhaben, die Nettoeinnahmen erwirtschaften

Für Maßnahmen, die während ihrer Durchführung und/oder nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften, hat die EU Regelungen getroffen. Die Nettoeinnahmen sind bereits bei der Beantragung und Bewilligung der Maßnahme zu berücksichtigen. Hierfür sind die Nettoeinnahmen zu schätzen. Die zuwendungsfähigen Investitionskosten (Kostenkategorie "Infrastruktur" und ggf. "Ausrüstungskosten") werden um die geschätzten Nettoeinnahmen gekürzt, wodurch sich auch die Förderung reduziert. Damit soll eine Überfinanzierung der Maßnahme vermieden und ein wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz der EFRE-Mittel sichergestellt werden.

Die Maßnahmen sind in zwei Kategorien zu unterteilen:

- Maßnahmen, die nach ihrem Abschluss (sowie gegebenenfalls auch während der Durchführung) Nettoeinnahmen erwirtschaften → s. Teil A
- Maßnahmen, die nur während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften → s. Teil B

Anwendungsbereich

Von der EU-Regelung¹ sind Maßnahmen, die:

- beihilfefrei sind,
- keiner vollen Rückzahlungspflicht unterliegen,
- und bei denen die Förderung nicht über Pauschalfinanzierungen oder standardisierte Einheitskosten erfolgt,

erfasst,

- deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben über 1.000.000 EUR liegen² - *wenn die Einnahmen **auch** nach der Durchführung der Maßnahme erwirtschaftet werden* - bzw.
- deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben über 50.000 EUR liegen - *wenn die Einnahmen **nur** während der Durchführung der Maßnahme erwirtschaftet werden*.

Teil A: Maßnahmen, die auch nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften

Berechnung der Investitionskosten und Nettoeinnahmen und Ermittlung der Förderung

Es findet die Methode zur Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen Anwendung.

1. Neben den Investitionskosten der Maßnahme werden auch die Nettoeinnahmen ermittelt.
2. Sowohl die Investitionsausgaben als auch die Nettoeinnahmen werden abgezinst.
3. Die abgezinsten Nettoeinnahmen werden von den abgezinsten Investitionskosten³ abgezogen. Ausgehend von der sich ergebenden Differenz und damit dem Anteil, der nicht aus der Maß-

¹ Art. 61 und Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie Art. 15 ff der Delegierten VO (EU) Nr. 480/2014

² Erhöhen sich im Verlauf der Maßnahme die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und überschreiten den Wert von 1.000.000 EUR, fällt die Maßnahme nachträglich unter den Anwendungsbereich.

³ Sind nicht die gesamten Investitionskosten zuwendungsfähig, werden jeweils abgezinst die Nettoeinnahmen anteilmäßig auf den zuwendungsfähigen und den nicht zuwendungsfähigen Teil dieser Kosten aufgeteilt.

nahme selbst aufgebracht werden kann (sog. Finanzierungslücke), wird die Förderung ermittelt.

1. Ermittlung der Nettoeinnahmen

Nettoeinnahmen = Einnahmen *minus* betriebliche Aufwendungen *plus* gegebenenfalls Restwert
Bezugsgröße für die Ermittlung ist die gesamte Investition..

Die für die Bewilligung benötigten Daten werden im Zusatzdokument zur Anlage Projektpartner *Berechnung Nettoeinnahmen* (Excel-Formular) abgefragt. Neben der Erfassung

- a) der geschätzten Einnahmen,
- b) der geschätzten betrieblichen Aufwendungen und
- c) gegebenenfalls des Restwerts

sind auch Erläuterungen beizufügen, auf welcher Grundlage die Schätzung erfolgt ist.

Für die Ermittlung der Nettoeinnahmen wird ein Bezugszeitraum bestimmt. Seitens der EU-Kommission werden für verschiedene Sektoren Bezugszeiträume vorgegeben.⁴ Der Zeitraum der Durchführung der Maßnahme ist Bestandteil des Bezugszeitraums.

Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, sind die Beträge ohne Umsatzsteuer anzugeben.

a) Ermittlung der Einnahmen

Zu den Einnahmen zählen alle Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar (direkt) von den Nutzern für die im Rahmen der Maßnahme bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden.⁵

Dies können z. B. sein:

- Abgaben / Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der geförderten Infrastruktur entrichtet werden,
- Erlöse / Einnahmen, die aus dem Verkauf oder Verpachtung bzw. Vermietung der errichteten / betriebenen Grundstücke und Gebäude erzielt werden,
- Entgelte, die für durch die Maßnahme erbrachte Dienstleistungen gezahlt werden.

Werden neben den Einnahmen auch Einsparungen bei den Betriebskosten erzielt, sind auch diese grundsätzlich bei der Ermittlung der Einnahmen zu berücksichtigen.

Nicht zu den Einnahmen zählen Transferzahlungen aus nationalen oder regionalen Haushalten oder nationalen öffentlichen Versicherungssystemen sowie Zahlungen Dritter als Vertragsstrafe bzw. die Folge einer Rücknahme eines Angebots im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung sind.⁶

b) Ermittlung der betrieblichen Aufwendungen

Zu berücksichtigende betriebliche Aufwendungen sind alle direkt aufgrund der Maßnahme anfallenden:

- Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter, um die technische Funktionsfähigkeit der Maßnahme sicherzustellen,
- Feste Betriebs- und Instandhaltungskosten wie Personal-, Wartungs- und Reparaturkosten, Management- und Verwaltungskosten, Versicherung,

⁴ Anhang I der Delegierten VO 480/2014

⁵ Davon zu unterscheiden sind Einnahmen bzw. Deckungsmittel nach Nr. 1.2 bzw. Nr. 2 ANBest-P und ANBest-G. Diese werden im Rahmen der Durchführung der Maßnahme zur Finanzierung der Maßnahme bzw. Deckung der Ausgaben eingesetzt. Zu den Deckungsmitteln gehören z. B. Eigenmittel des Zuwendungsempfängers, Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, Spenden. (Netto-) Einnahmen hingegen werden durch die Maßnahme erwirtschaftet und sind damit Ergebnis bzw. Nebenprodukt der Maßnahme. Deckungsmittel werden finanzierungsseitig berücksichtigt, Nettoeinnahmen reduzieren die zuschussfähigen Ausgaben des Projektes.

⁶ Art. 16 der Delegierten VO 480/2014 sowie Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013

- Variable Betriebskosten einschließlich Instandhaltungskosten, wie die Kosten des Verbrauchs von Rohstoffen, Energie und sonstigen Verbrauchsgütern sowie die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten, die die Lebensdauer der Maßnahme verlängern.

Nicht als betriebliche Aufwendung werden Buchhaltungspositionen berücksichtigt, denen keine Zahlungen entsprechen (z. B. Abschreibungen, Rückstellungen für Wiederbeschaffungskosten oder unvorhergesehene Ausgaben) sowie Finanzierungskosten bzw. Kapitalkosten (Fremdkapital- und Eigenkapitalzins).

c) Ermittlung des Restwerts

Wenn

- die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Investition länger als der Bezugszeitraum ist,
- nach dem Referenzzeitraum noch Einnahmen erwartet werden und
- die erwarteten Einnahmen die nach Ende des Referenzzeitraumes anfallenden betrieblichen Aufwendungen übersteigen,

ist der Restwert zu ermitteln und in der *Berechnung Nettoeinnahmen* (Excel-Formular) im letzten Jahr des Bezugszeitraums auszuweisen.

Der Restwert kann nach einer der folgenden Methoden ermittelt werden:

- Für die den Bezugszeitraum übersteigende Nutzungsdauer werden die zu erwartenden abgezinsten Nettoeinnahmen (= Einnahmen *minus* betriebliche Aufwendungen) ermittelt.
- Der Restwert wird durch Anwendung der offiziellen Abschreibungsätze, wie sie sich aus dem Steuerrecht (§ 7 EStG⁷) oder aus den AfA-Tabellen ergeben, ermittelt.

2. Abzinsung

Die geschätzten Investitionskosten und Nettoeinnahmen in den einzelnen Jahren werden unter Anwendung eines Abzinsungssatzes auf den Wert zum Zeitpunkt der Bewilligung umgerechnet. Es findet der von der EU-Kommission als Richtwert vorgegebene Abzinsungssatz von 4 % Anwendung.⁸ Die Berechnung wird vom Antragsteller/einzelnen Projektpartnern vorgenommen.

3. Ermittlung der Förderung

Grundlage für die Ermittlung der Förderung bildet die Finanzierungslücke (= abgezinsten zuwendungsfähigen Investitionskosten *minus* abgezinsten Nettoeinnahmen). Auf die Finanzierungslücke wird der Fördersatz von bis zu 85% angewandt.

Sind nicht die gesamten Investitionskosten zuwendungsfähig, werden jeweils abgezinst zunächst die Nettoeinnahmen anteilmäßig auf den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Teil der Investitionskosten aufgeteilt.

Abb. 1: Investitionskosten = zuwendungsfähige Ausgaben

Abgezinsten Investitionskosten	abgezinsten Nettoeinnahmen	
	Finanzierungslücke	
	Eigenanteil	
		Förderung

Abb. 2: Investitionskosten = zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben

abgezinsten Investitionskosten	abgezinsten nicht zuwendungsfähigen Investitionskosten	abgezinsten Nettoeinnahmen	sonstige Mittel des Zuwendungsempfängers
		nicht zuwendungsfähige Finanzierungslücke	

⁷ Für polnische Projektpartner gelten die polnischen steuerrechtlichen Abschreibungsregeln.

⁸ Art. 19 der Delegierten VO (EU) Nr. 480/2014

	Abgezinste zuwendungsfähige Investitionskosten	abgezinste Nettoeinnahmen	
		zuwendungsfähige Finanzierungslücke	Eigenanteil Förderung

Nicht berücksichtigte Einnahmequellen

Während der Durchführung tatsächlich erwirtschaftete Nettoeinnahmen aus Einnahmequellen, die bei der Schätzung der Nettoeinnahmen nicht berücksichtigt wurden, sind spätestens mit dem abschließenden Partnerbericht von den zuwendungsfähigen Investitionskosten abzuziehen. Die bestehenden Mitteilungspflichten sind zu beachten.

Objektive Unmöglichkeit der Schätzung

Ist eine Schätzung der Nettoeinnahmen objektiv nicht möglich, werden die tatsächlichen Nettoeinnahmen, die während der Durchführung und innerhalb von drei Jahren nach dem Abschluss der Maßnahme erwirtschaftet werden, von den im Ergebnis der Art- 23-Prüfungen abschließend festgestellten zuwendungsfähigen Investitionskosten abgezogen.⁹ Dies kann zu einer Reduzierung der Förderung und entsprechenden Rückforderung führen. Die bestehenden Mitteilungspflichten sind zu beachten.

Die Nettoeinnahmen werden in diesem Fall wie oben dargestellt ermittelt. Jedoch wird der Restwert nicht einbezogen und es erfolgt keine Abzinsung.

Bitte beachten: Die Unmöglichkeit der vorherigen Schätzung stellt eine Ausnahme dar und kann sich grundsätzlich nur daraus ergeben, dass keine historischen Daten gegeben sind, auf die bei der Planung der Maßnahme zurückgegriffen werden kann. Es ist zu begründen, warum eine Schätzung nicht erfolgen kann.

Teil B: Maßnahmen, die nur während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften

Soweit die Nettoeinnahmen nicht bereits wie in Teil A beschrieben Berücksichtigung fanden, sind die während der Durchführung tatsächlich erwirtschafteten Nettoeinnahmen spätestens mit dem abschließenden Partnerbericht mitzuteilen und werden von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen. Die bestehenden Mitteilungspflichten sind zu beachten.

⁹ Art. 61 Abs. 6 VO 1303/2013